

Merklblatt: Genehmigung eidgenössisch nicht anerkannter Ausbildungsprogramme

Ausgangslage

Die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) erlaubt Personen, die sich auf die CZV-Prüfungen vorbereiten, während eines Jahres im Binnenverkehr Personen- oder Gütertransporte durchzuführen. Voraussetzung dazu ist die Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungsprogramm. Sofern ein solches Ausbildungsprogramm nicht bereits eidgenössisch anerkannt ist, muss es gemäss Art. 4 Abs. 2 CZV vom Standortkanton genehmigt werden. Die Kantone haben diese Aufgabe an die Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa delegiert, damit die Genehmigungen in der ganzen Schweiz auf Grund einheitlicher Kriterien erfolgen. Die Projektleitung CZV hat dazu am 7. Oktober 2009 die Richtlinie für die Genehmigung eidgenössisch nicht anerkannter Ausbildungsprogramme verabschiedet.

Vorgehen

1. Personen, Firmen oder Organisationen (= Ausbildungsstätten), die Ausbildungsprogramme anbieten möchten, senden ihr Gesuch zusammen mit den erforderlichen Angaben und Beilagen der Geschäftsstelle der asa: info@asa.ch oder asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Thunstrasse 9, 3005 Bern
2. Entsprechen die eingereichten Unterlagen den Vorgaben, erteilt die asa eine sechs Jahre befristete Genehmigung und verrechnet eine Gebühr von Fr. 140.–.
3. Die Ausbildungsstätten erhalten, sofern noch erforderlich, einen Zugang zu SARI, dem Internet basierten System für Administration, Registrierung und Information.

Anforderungen an die Ausbildungsprogramme

Aus den eingereichten Unterlagen soll ersichtlich sein, dass die Ausbildungsstätte in der Lage ist, den Unterricht qualifiziert vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.

Die mit dem Gesuch eingereichten Ausbildungsprogramme müssen deshalb folgende Angaben enthalten:

- Ziele der Ausbildung
- Inhalte der Ausbildung
- Aufbau der Ausbildung (grober Ablauf, Umfang, zeitliche Gliederung)
- Methodik, Didaktik

Ausbildungsbestätigungen

Gemäss Art. 4 Abs. 3 CZV müssen die Teilnehmenden solcher Ausbildungsprogramme auf ihren Fahrten eine Ausbildungsbestätigung mitführen. Dazu registrieren die Ausbildungsstätten die Teilnehmenden in SARI. Sie können dann den Teilnehmenden mit SARI die Ausbildungsbestätigung kostenlos ausdrucken. Die schweizerischen Kontrollorgane sind über die landesweit einheitliche Bestätigung informiert.

Evaluation

Spätestens fünf Jahre nach dem Erteilen der befristeten Genehmigung führt die asa eine Auswertung der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen durch. Fällt das Ergebnis zufriedenstellend aus, wird eine definitive Genehmigung des Ausbildungsprogramms erteilt.

Bern, Januar 2025